

MGJ

Mitwirkung und Schulordnung

am Mädchengymnasium Jülich

(MiSchO)

INHALT

	Rechtsgrundlagen	3
	Abkürzungen	4
	Präambel	5
§ 1	Schulträger	6
§ 2	Eltern	8
	Klassenpflegschaft	8
	Schulpflegschaft	9
§ 3	Schulleitung	10
§ 4	Lehrer	11
	Lehrerkonferenz	11
	Fachkonferenz	13
	Klassenkonferenz	14
	Lehrerrat	14
§ 5	Schülerinnen (SV)	15
	Klasse	16
	Schülerrat	17
	Schülerversammlung	18
	Vertrauenslehrer	18
	Tutorinnen	19
§ 6	Schulkonferenz	20
§ 7	Schülerdisziplinarrecht	22
§ 8	Verfahrensvorschriften	23
§ 9	Wahlverfahren	26
§ 10	Rahmengeschäftsordnung	31

§ 11 Allgemeine Bestimmungen	35
Register	38

RECHTSGRUNDLAGEN dieser MiSchO:

Art. 7 (4) GG der Bundesrepublik Deutschland

Art. 8 (4) der Verfassung des Landes NW

Das Schulgesetz NW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009, sowie die dazugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

ABKÜRZUNGEN:

Abs.	- Absatz
Art.	- Artikel
EFG	- Ersatzschulfinanzgesetz NW
GG	- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
MiSchO	- Mitwirkung und Schulordnung Mädchengymnasium Jülich
NW	- Nordrhein-Westfalen
Prä	- Präambel
s.	- siehe
SchK	- Schulkonferenz
SV	- Schülervertretung
TO	- Tagesordnung
u. a.	- unter anderem

ANMERKUNG:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit der MISCHO ist die männliche Form der Substantive Lehrer, Vorsitzender, Stellvertreter usw. gewählt, auch wenn die weibliche Form gemeint wird/sein kann.

P R Ä A M B E L

**Das staatlich anerkannte private Mädchen-
gymnasium Jülich der Fördergemeinschaft
für Schulen in freier Trägerschaft e.V.
erstrebt in vertrauensvoller Zusammenarbeit
mit den Eltern eine ganzheitliche, wissen-
schaftlich fundierte, personale, dem christ-
lichen Menschenbild und der katholischen
Glaubens- und Sittenlehre verpflichtete
Erziehung zu frei gewollter Verantwortung
vor Gott und den Menschen. Alle am Leben
der Schule Beteiligten - Lehrer, Schülerinnen
und Eltern - erkennen dieses Bildungsziel als
gemeinsame Grundlage ihres Handelns an,
indem sie gemäß ihren Möglichkeiten und
Kräften mit dem Schulträger bei der Ver-
wirklichung der daraus abzuleitenden Wert-
vorstellungen zusammenarbeiten.**

§ 1 SCHULTRÄGER

Ziele des Schulträgers

(1) Die Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft als Schulträger des Mädchengymnasiums Jülich ist ein von freien Staatsbürgern gegründeter Verein mit dem Zweck der Förderung, Errichtung und Unterhaltung freier Schulen sowie Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung. Konkrete Initiativen des Vereins leisten den Eltern Erziehungshilfen auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen.

Verantwort- lichkeit des Schulträgers

(2) Das Mädchengymnasium Jülich nimmt als staatlich anerkannte Ersatzschule öffentliche Aufgaben wahr. Für die Unterhaltung, Organisation, Verwaltung der Schule sowie für die Gewährleistung ihres Bildungszieles ist der Schulträger verantwortlich. Er hat für die Einhaltung geltenden Rechts Sorge zu tragen, seine Pflichten und Rechte als Vertragspartner in Dienst-, Anstellungs- und Schulverträgen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zu wahren.

(3) Der Schulträger kann zur Verwirklichung des Bildungszieles der Schule und nach Anhörung der Schulleitung und der Schulkonferenz Gremien an der Schule einrichten und mit besonderen Aufgaben betrauen.

Zusammenarbeit mit Mitwirkungsorganen

(4) Der Schulträger und alle am Leben der Schule Beteiligten wirken entsprechend ihren in dieser MiSCHO festgelegten Mitwirkungsaufgaben durch die jeweiligen Mitwirkungsorgane und in persönlicher Verantwortung bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele des Mädchengymnasiums Jülich zusammen.

(5) Die Mitwirkung am Mädchengymnasium Jülich umfasst die Beteiligung an Entscheidungen, an den diese vorbereitenden Maßnahmen und den dazu erforderlichen Informationen. Hierzu gehören Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs-, Vorschlags- und Mitentscheidungsrechte.

Anhörung der Mitwirkungsorgane

(6) Der Schulträger wird alle Mitwirkungsorgane in den ihren Verantwortungsbereich unmittelbar betreffenden Angelegenheiten anhören. Hierzu gehören auch Anregungsrechte wie die in § 4 (4) dieser MiSchO.

(7) Beschlüsse der Mitwirkungsorgane erfolgen im Rahmen der bestehenden elterlichen Erziehungsverantwortung, der pädagogischen Verantwortung der Lehrer, der Bildungs- und Erziehungsziele des Mädchengymnasiums Jülich und der personellen, sachlichen und haus-haltsmäßigen Voraussetzungen.

Gestaltungsfreiraum des Schulträgers

(8) Die Verantwortung des Schulträgers für die Gestaltung der Schule, besonders das Recht auf freie Lehrer- und Schülerwahl, sowie die Aufsicht des Landes NW über das Schulwesen, soweit sie die privaten Ersatzschulen betrifft, bleiben von dieser MiSchO unberührt.

§ 2 ELTERN

- Mitwirkungs-
bereiche** (1) Ihr natürliches Recht als Erziehungsberechtigte ihrer Kinder üben die Eltern am Mädchengymnasium Jülich mitbestimmend durch ihre Organe und durch ihre Vertreter in der Schulkonferenz aus. Inhalt und Umfang ihrer Mitwirkung ergeben sich aus dem Erziehungsauftrag der Erziehungsberechtigten und dem Auftrag der Schule.
- Klassenpfl-
erschaft** (2) Die Eltern sind in Klassenpflegschaften zusammengefasst.
- Mitglied-
schaft** (3) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen einer Klasse.
- Wahl des
Vorsitzenden** (4) Die Klassenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Wahlverfahren ist in § 9 dieser MiSchO geregelt.
- Beteiligung an
der Bildungs-
u. Erziehungs-
arbeit** (5) Die Klassenpflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse beteiligt. Diese Beteiligung umfasst mit Ausnahme der Leistungsbeurteilung nach entsprechender Information insbesondere die Beratung über
- a) Art und Umfang der Hausaufgaben,
 - b) Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
 - c) Schulveranstaltungen,
 - d) Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
 - e) Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten,
 - f) Anregungen zur Unterrichtsgestaltung.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft jeder eine Stimme.

*Teilnahme
der Lehrer*

(7) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sollen die Lehrer der Klasse an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist.

(8) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schülerinnen sind deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, ordentliche Mitglieder der Klassenpflegschaft.

*Eltern-
sprechstunden*

(9) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Wenigstens einmal im Schuljahr findet ein allgemeiner Elternsprechtag statt.

(10) Die Aktivität aller Eltern ist die Basis der Elternmitwirkung, wobei die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und ihre Stellvertreter die Bindeglieder zu den anderen Organen sind.

*Teilnahme
am Unter-
richt*

(11) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen. Über die Art der Durchführung berät und beschließt die Schulkonferenz mit Zweidrittelmehrheit.

*Schulpfleg-
schaft*

(12) Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Stellvertreter bilden die Schulpflegschaft.

Wahl des

(13) Die Schulpflegschaft wählt zu Beginn eines jeden

Vorsitzenden Schuljahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das Wahlverfahren ist in § 9 dieser MiSchO geregelt.

Wahlen zur Schulkonferenz (14) Zudem wählt die Schulpflegschaft zu Beginn jeden Schuljahres aus ihrer Mitte zwei Vertreter und drei Stellvertreter für die Schulkonferenz (s. § 6 (2)). Diese sind in der Schulkonferenz in ihren Entscheidungen frei, sollen aber in wichtigen Fragen vor der Abstimmung in der Schulkonferenz die Schulpflegschaft hören.

Die Vertreter der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz informieren die Schulpflegschaft über die Beratungen und Entscheidungen der Schulkonferenz.

Das Wahlverfahren ist in § 9 dieser MiSchO geregelt.

Teilnahme-recht der Schulleitung (15) Die Schulleiterin, ihr Stellvertreter oder ein von der Schulleiterin beauftragter Lehrer kann an den Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 SCHULLEITUNG

(1) Die Schulleiterin leitet die Schule gemäß § 59 (2) SchulG NW.

(2) Die Schulleiterin ist Vorsitzende der Schulkonferenz, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus.

(3) Die Schulleiterin ist Vorsitzende der Lehrerkonferenz.

Beanstandungsrecht

(4) Die Schulleiterin hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen- und Teilkonferenzen, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen.

Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von zwei weiteren Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat die Schulleiterin unverzüglich eine Entscheidung des Schulträgers bzw. der Schulaufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen zur Schulaufsicht über Ersatzschulen vom 29.09.2007 herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 4 LEHRER

Lehrerkonferenz

(1) Die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer der Schule sowie Studienreferendare, die bedarfsdeckenden Unterricht erteilen, sind Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) Vorsitzende der Lehrerkonferenz ist die Schulleiterin.

**Aufgaben
allgemein**

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und die Schulleiterin bei der Erfüllung des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

**Rechtliche
Grenzen und
Anregungsrecht**

(4) Persönliche Angelegenheiten der Lehrer dürfen von der Lehrerkonferenz nicht erörtert werden. Der einzelne Lehrer hat das Recht, persönliche Anregungen für die Besetzung von Beförderungsstellen an den Schulträger zu leiten.

(5) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt u.a. über folgende Angelegenheiten:

- a) Richtlinien bei der Unterrichtsverteilung und bei der Aufstellung der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne,
- b) Durchführung der Richtlinien über die Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung,
- c) einheitliche Durchführung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen,
- d) Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
- e) Vorschläge zur Einführung, Ausleihe und Über-eignung von Lernmitteln,

- f) Richtlinien für die Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigung im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- g) Wahl des Lehrerrates,
- h) alle übrigen die Lehrer ausschließlich betreffenden Angelegenheiten.

***Fach-
konferenz***

(6) Die Lehrer, die in einem Fach unterrichten oder die Lehrbefähigung für dieses Fach besitzen, sind Mitglieder dieser Fachkonferenz.

***Wahl des
Vorsitzenden***

(7) Der Fachvorsitzende der Fachkonferenz wird nach Anhörung der Mitglieder von der Schulleitung berufen.

(8) Die Fachkonferenz berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten ihres Fachbereiches:

- a) Methodische und didaktische Fragen,
- b) Vorschläge zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen,
- c) Vorschläge zur Einführung und Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- d) Verwendung der zugewiesenen Etatmittel im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- e) Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie die Einrichtung von Fachräumen,
- f) Förderung der fachlichen Fortbildung der Fachlehrer.

***Teilnahme-
recht der
Schulleitung***

(9) Die Schulleiterin oder ein von ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

- Klassenkonferenz*** (10) Die Lehrer einer Klasse bilden die Klassenkonferenz.
- Vorsitz*** (11) Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- Teilnahme-recht der Schulleitung*** (12) Die Schulleiterin und/oder ein von ihr beauftragter Lehrer sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Aufgabenbereiche*** (13) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und trifft die ihr zustehenden Entscheidungen nach den §§ 48 – 52 SchulG NW und der Versetzungsordnung.
- Leistungsbeurteilung*** (14) Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer. Sie sind auf Wunsch der betroffenen Schülerin mit dieser zu erörtern.
- (15) Die Bestimmungen der Abs. (10) - (14) können auch auf Jahrgangsstufenkonferenzen entsprechende Anwendung finden.
- Zuständigkeit, Zeugnis, Versetzung*** (16) In Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten bestimmt der zuständige Minister durch Rechtsverordnung Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen.
- Lehrerrat*** (17) Drei von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählte hauptamtliche oder hauptberufliche Mitglieder bilden den Lehrerrat. Es werden auch drei Stellvertreter gewählt.

Das Wahlverfahren regelt § 9 dieser MiSchO.

- Zuständigkeit** (18) Der Lehrerrat vertritt die Lehrer in der Schulkonferenz. Er berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten der Lehrer.
- (19) Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden.
- (20) Die Vertreter der Lehrer sind in der Schulkonferenz in ihren Entscheidungen frei, sollen aber in wichtigen Fragen vor der Abstimmung in der Schulkonferenz die Lehrerkonferenz hören.

§ 5 SCHÜLERINNEN

- Schülerinnenvertretung** (1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und ihrer Vertretungen ergeben sich aus dem Auftrag des Mädchengymnasiums Jülich.
- Aufgaben** (2) Die SV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Interessen der Schülerinnen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen sowie der allgemeinen politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen, soweit sie dem Auftrag der Schule nicht zuwiderlaufen.

(3) Schülervereinerinnen und SV können im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen.

(4) Schülervereinerinnen und SV haben kein allgemeinpolitisches Mandat.

*Organe
der SV*

(5) Organe der SV sind: Klasse, Klassensprecherin und Vertreterin, Schülerrat, Schülersprecherin und Vertreterin und Schülerversammlung.

Klasse

(6) Die Klasse berät und beschließt nach Bedarf - höchstens einmal im Monat in der allgemeinen Unterrichtszeit - über alle die Schülerinnen der Klasse betreffenden Fragen.

Die Festlegung der Zeit erfolgt in Absprache mit dem Klassenlehrer. Dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(7) Zu den Sitzungen der Klasse können der Klassenleiter, die Schülersprecherin und der Vertrauenslehrer eingeladen werden.

In den Klassen 5 - 7 muss der Klassenlehrer anwesend sein.

(8) In den Sitzungen der Klasse führt die Klassensprecherin den Vorsitz.

(9) Die Klasse kann bis zu zweimal im Jahr eine Klassenversammlung mit ihren Fachlehrern und/oder Eltern oder deren Vertretern einberufen.

***Klassen-
sprecherin***

(10) Die Klassensprecherin und ihre Vertreterin werden für die Dauer eines Schuljahres von der Klasse gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 9 dieser MiSchO.

(11) Die Klassensprecherin führt die Beschlüsse der Klasse durch und vertritt die Klasse im Schülerrat.

Sie ist im Schülerrat in ihren Entscheidungen frei.

Schülerrat

(12) Die Schülerinnen der Schule werden durch den Schülerrat vertreten.

***Zusammen-
setzung***

(13) Die Mitglieder des Schülerrates sind 10% der Schülerschaft der Schule sowie der Vertrauenslehrer mit beratender Funktion.

(14) Die 10% setzen sich zusammen aus:

a) den Klassensprecherinnen,

b) den gewählten Vertreterinnen der Sekundarstufen I und II; dabei stellen die Klassen 5 und 6 20%, die Klassen 7 - 10 und die Klassen 11 - 13 je 40% der Mitglieder.

Beratungszeit

(15) Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

Zuständigkeit

(16) Der Schülerrat berät und beschließt über alle die Schülerinnen als Gesamtheit betreffenden Fragen.

**Schüler-
sprecherin**

(17) Vorsitzende des Schülerrates ist die Schülersprecherin bzw. ihre Stellvertreterin. Beide werden für die Dauer eines Schuljahres vom Schülerrat aus dessen Mitte gewählt.

Für das Amt der Schülersprecherin können alle Mitglieder des Schülerrates, die der Oberstufe angehören, kandidieren.

Die Stellvertreterin der Schülersprecherin kann auch die Jahrgangsstufe 10 stellen.

Das Wahlverfahren regelt § 9 dieser MiSchO.

Zuständigkeit

(18) Die Schülersprecherin führt die Beschlüsse des Schülerrates durch. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche an geeignete Schülerinnen delegieren.

**Mitwirkung
in der SchK**

(19) Die Schülersprecherin, ihre Vertreterin und ein weiteres vom Schülerrat gewähltes Schulratsmitglied sind SV-Vertreterinnen in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt zudem drei stellvertretende Mitglieder der Schülerinnen für die Schulkonferenz.

**Schüler-
Schüler-
versammlung**

(20) Alle Schülerinnen der Schule bilden die versammlung. Diese tritt bei Bedarf - aber höchstens zweimal im Jahr - zusammen und wird von der Schülersprecherin auf Antrag des Schülerrates einberufen.

**Vertrauens-
lehrerIn**

(21) Der Vertrauenslehrer unterstützt die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben und Beschlüsse und steht auch für persönliche Anliegen der Schülerinnen

nen zur Verfügung.

***Wahl-
verfahren***

(22) Der Vertrauenslehrer und sein Vertreter werden entgegen § 9 dieser MiSchO für die Dauer eines Schuljahres von den Schülerinnen der Schule in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist innerhalb des Schuljahres nicht möglich.

***Tätigkeits-
merkmal***

(23) Der Vertrauenslehrer ist von der Pausenaufsicht freizustellen. Seine Tätigkeit zählt zur hauptberuflichen Arbeit des Lehrers.

Tutorinnen

(24) Pädagogische Sonderaufgaben innerhalb der Schülerschaft nehmen die Tutorinnen wahr. Im Rahmen der Zielsetzung der Schule haben sie u.a. die Aufgabe, die Schülerinnen der Erprobungsstufe in das Schulleben zu integrieren. Sie werden von einem durch die Schulleitung dazu beauftragten Lehrer in ihr Amt eingeführt.

(25) Zusammenkünfte von Organen der SV auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin vorher zugestimmt hat.

(26) Schülerinnen dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Auf Antrag der Schülerin ist ihre Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen im Zeugnis zu vermerken.

§ 6 SCHULKONFERENZ

- Zuständigkeit** (1) Die Schulkonferenz berät und entscheidet als Beschlussorgan der Schule in demokratischem, partnerschaftlichem Zusammenwirken über alle Fragen, die die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie die Schulorganisation betreffen, sofern nicht andere Mitwirkungsorgane dafür ausschließlich zuständig sind. Sie kann Empfehlungen an die anderen Mitwirkungsorgane beschließen.
- Mitglieder** (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin, der Schulpflegschaftsvorsitzende, die Schülersprecherin, je zwei gewählte Vertreter der Eltern und der Schülerinnen sowie drei gewählte Vertreter des Lehrerkollegiums.
- Teilnahme** (3) Der Schulträger kann an allen Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Ebenso können die Stellvertreter der Eltern-, Lehrer- und Schülerinnenvertreter an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Mit beratender Stimme kann auch der ständige Vertreter der Schulleiterin an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.
- Vorsitz** (6) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin. Sie beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse durch.
Als Mitglied der Schulkonferenz hat sie eine Stimme.

**Zusammen-
treten**

(7) Die Schulkonferenz tritt mindestens zweimal im Schulhalbjahr zu ordentlichen Arbeitssitzungen zusammen. Außerdem tritt sie sobald wie möglich zusammen, wenn drei Mitglieder der Schulkonferenz eine außerordentliche Sitzung für nötig halten.

(8) Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Vertreter sind in jedem Fall über alle Entscheidungen der Schulkonferenz durch Protokoll zu informieren.

(9) Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen

(10) Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

(11) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin den Ausschlag. In Ausnahmefällen kann jedes Mitglied der Schulkonferenz sowie der Schulträger Zweidrittelmehrheit für Abstimmungen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Schulkonferenz.

(12) Jeweils drei Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, eine Vertagung der Abstimmungen um bis zu zwei Wochen zu verlangen. Danach muss abgestimmt werden.

(13) Die Beschlüsse der Schulkonferenz werden den Betroffenen bekannt gegeben und sind für sie bindend.

§ 7 SCHÜLERDISZIPLINARRECHT

- (1) In Disziplinarfällen gelten bezüglich der Ordnungsmaßnahmen die rechtlichen Bestimmungen der §§ 53 - 56 und §§ 42 - 43, § 44 (1) - (3) sowie (5), § 45 und § 46 (1),(2) und (7) des Schulgesetzes NW sowie die dazugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen entsprechend.
- (2) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- (3) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin am ehesten gerecht wird. Dazu gehören
- a) die formlose, auch mündliche Warnung durch den Fachlehrer,
 - b) die Eintragung ins Klassenbuch durch den Fachlehrer,
 - c) die schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten durch den Klassenlehrer.
- (4) Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise und unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten nachgegangen werden.

§ 8 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Mitwirkungsorgane

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht oder wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule.

Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft in einem Mitwirkungsorgan endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

- a) bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Schulträger,
- b) wenn einer der in Abs. (1) aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
- c) bei Funktionsträgern, wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
- d) bei Lehrern:
 - aa) bei Niederlegung des Mandats,
 - bb) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder nicht mehr an der Schule Dienst tun,

Ruhen der Mitgliedschaft

- e) bei Erziehungsberechtigten und Schülerinnen:
 - aa) bei Niederlegung des Mandats,
 - bb) wenn die Schülerin die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verlässt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied.

Einberufung

(4) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. § 6 (7) dieser MiSchO bleibt unberührt.

Beschlussfähigkeit

(5) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. § 6 (9) dieser MiSchO bleibt unberührt.

Stimmabgabe

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese MiSchO nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(7) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Mitwirkungsorgans hergestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Schulöffentlichkeit kann nicht hergestellt werden für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.

(8) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

*Sitzungs-
termine*

(9) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und sofern diese MiSchO anderes bestimmt während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

*Dienstliche
Pflichten*

(10) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Schulleiterin kann nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz und der Fachkonferenzen befreien. Ihre Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

*Ehrenamt-
lichkeit*

(11) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich.

Verschwiegenheit (12) Die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sowie die Teilnehmer an Sitzungen von Mitwirkungsorganen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde.

§ 9 WAHLVERFAHREN

Allgemeines (1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

Wahlrecht (3) Wählbar als Vertreter der Erziehungsberechtigten sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte. Erziehungsberechtigte, die in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden in der Pflegschaft gewählt sind, können in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.

Wahlleitung (4) Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden, es sei denn, dass er sich selbst zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird. In diesem Fall muss das Mitwirkungsorgan mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied zum Wahlleiter bestimmen, das nicht selbst für die Wahl zum Vorsitzenden kandidiert. Nach Abschluss der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende die Leitung der anderen Wahlen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur erklärt haben.

Wahlverfahren (5) Für jede Wahl ist von den Mitgliedern des jeweiligen Mitwirkungsorgans ein Wahlvorschlag zu machen. Dieser kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(6) Für jedes zu besetzende Amt ist ein getrennter Wahlvorgang durchzuführen. Ämter im Sinne dieses Absatzes sind nur das des Vorsitzenden, das des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers.

(7) Bei allen anderen Wahlen können mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden.

Stimmabgabe (8) Bei Amtswahlen im Sinne des Abs. 6 hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme.

(9) Werden mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt, so hat jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Bei Wahlen nach § 5 (14 b) und § 5 (22) hat jede Schülerin eine Stimme.

(10) Die Wahlen sind geheim.

(11) Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

Wahlergebnis (12) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. Bei den Amtswahlen im Sinne des Abs. 6 ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Kann keiner der Kandidaten diese Mehrheit auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Losentscheid Führt die Stichwahl zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los. Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(13) Das Wahlergebnis ist sofort nach der Wahl bekanntzugeben.

(14) Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, findet ein neuer Wahlgang statt.

Niederschrift (15) Über die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe ist eine Niederschrift anzufertigen.

Einspruch (16) Gegen die Wahl kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Schulleiterin schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn die Schulleiterin dem Einspruch nicht stattgibt.

Der Einspruch kann darauf gestützt werden, dass

- a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Neuwahl (17) Wenn die Schulleiterin oder der Schulträger dem Einspruch stattgeben, ist eine Neuwahl anzuordnen. Diese Wahl muss unverzüglich durchgeführt werden.

(18) Alle Wahlunterlagen sind bis zum Beginn des nächsten Schuljahres von der Schulleiterin aufzubewahren.

Wahltermine (19) Die Wahlen müssen zu Beginn eines jeden Schuljahres bis spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen.

Einladung (20) Zur ersten Sitzung eines Mitwirkungsorgans im Schuljahr lädt ein:

- a) zu den Klassenpflegschaften der jeweilige Lehrer,
- b) zu den übrigen Mitwirkungsorgane deren Vorsitzender im Einvernehmen mit der Schulleiterin.

(21) Ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so lädt die Schulleiterin ein.

Ladungsfrist (22) Der Einladende hat die vorgeschlagene Tagesordnung unter Wahrung einer angemessenen Ladungsfrist beizufügen. Bei der Schulkonferenz und bei den Pflerschaftssitzungen soll diese Frist mindestens eine Woche betragen.

*Abwahl durch
Neuwahl* (23) Alle im Sinne dieser MiSchO gewählten Funktionsträger können durch Neuwahl abgewählt werden. § 5 (22) bleibt unberührt.

(24) Für diese Abwahl durch Neuwahl muss eine besondere Sitzung des betreffenden Mitwirkungsorgans einberufen werden, es sei denn, dass diese Abwahl mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekannt gemacht worden ist.

*Ausschluss bei
persönlicher
Beteiligung* (25) An Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Mitwirkungsorgane persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10 RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

- Einberufung* (1) Die Mitwirkungsorgane werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen. § 9 (19) und (20) dieser MiSchO bleiben unberührt. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende auf eine Ladungsfrist verzichten.
- (2) Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- Tagesordnung* (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den Mitgliedern des betreffenden Mitwirkungsorgans beim Vorsitzenden eingebracht werden.
- (4) Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt oder abgeändert werden, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- Sitzungsverlauf* (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Während der Sitzung eines Mitwirkungsorgans können jedes Mitglied und jeder zur Teilnahme Berechtigte Anträge zu den Tagesordnungspunkten stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(7) Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort erteilt, sofern nicht bereits einem anderen Mitglied das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.

(8) Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Abstimmungen (9) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Mitwirkungsorgane, die nicht nur beratende Stimme haben. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen oder Zuruf. Bei Wahlen gilt § 9 dieser MiSchO. Bei Abstimmungen ist niemand an Weisungen gebunden.

(10) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Mitwirkungsorgans muss geheim abgestimmt werden. § 6 (10) dieser MiSchO bleibt unberührt.

(11) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsaussprache abzustimmen.

(12) Über Änderungsanträge zu einzelnen Anträgen wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung mitzuteilen. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal bekannt zu geben.

(13) Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Niederschrift

(14) Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

(15) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Mitwirkungsorgans aus dessen Mitte ausgewählt.

(16) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans,
- b) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekannt gegeben worden ist,
- e) die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten,
- f) gegebenenfalls die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Mitwirkungsorgans,
- g) die Anträge und gefassten Beschlüsse im Wortlaut,

- h) das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen,
- i) die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(17) Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift durch Abgabe einer von ihm verfassten schriftlichen Erklärung aufnehmen zu lassen.

(18) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(19) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Genehmigung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt das Mitwirkungsorgan mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(20) Die Niederschriften sind für jedes Organ in einer besonderen Schulakte aufzubewahren und für die Mitglieder sowie die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Organs zur Einsichtnahme bereitzuhalten. § 6 (8) bleibt unberührt.

Unregelmäßigkeiten

(21) Gegen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Schulleiterin schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulleiter, wenn die Schulleiterin dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Einladung oder bei der Durchführung der Sit-

zungen der Mitwirkungsorgane Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Wiederholen

(22) Wenn die Schulleiterin oder der Schulträger dem Einspruch stattgibt, ist eine erneute Beschlussfassung unverzüglich herbeizuführen.

(23) Alle Sitzungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen eingelegten Einspruch, von der Schulleiterin aufzubewahren.

§ 11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) In allen die Schulmitwirkung und Schulordnung betreffenden Angelegenheiten, die in dieser MiSchO nicht ausdrücklich gesondert geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schulgesetzes NW sowie die dazugehörigen Verwaltungsbestimmungen entsprechend.

(2) Für jedes Mitwirkungsorgan dieser Schule gilt die Rahmengeschäftsordnung dieser MiSchO soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

(3) Die Schulleiterin ist vom jeweiligen Vorsitzenden über Termin, Ort und Tagesordnung jeder Sitzung eines Mitwirkungsorgans rechtzeitig zu informieren, sowie über

alle Beschlüsse der Mitwirkungsorgane umgehend zu unterrichten.

(4) Jedes Mitglied der Schulgemeinde sowie jedes Mitwirkungsorgan kann Anträge an die Schulkonferenz stellen.

(5) Jedes Mitwirkungsorgan, der Schulträger und die Schulleiterin können Punkte auf die Tagesordnung der Sitzungen anderer Mitwirkungsorgane setzen und diese durch höchstens zwei ihrer Mitglieder vertreten lassen.

(6) Außerdem müssen der Schulträger und die Schulleiterin an der Beratung einzelner sie betreffender Tagesordnungspunkte der Sitzungen eines Mitwirkungsorgans beteiligt werden, wenn sie vorher den jeweiligen Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt haben.

(7) Jedes Mitwirkungsorgan kann Mitglieder der anderen Mitwirkungsorgane zu seiner Sitzung einladen.

(8) Das Recht der freien Meinungsäußerung ist gewährleistet. Dabei verpflichten sich alle am Schulleben Beteiligten, das in der Präambel dieser MiSchO niedergelegte Bildungsziel der Schule zu akzeptieren.

(9) Der Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach in allen Jahrgangsstufen. Im übrigen gilt § 31 (6) SchulG NW.

(10) Diese MiSchO ist Bestandteil der Anstellungsverträge der Lehrer und des anderen Personals, sowie der Schulverträge der Schülerinnen.

(11) Diese MiSchO tritt am 01. August 1980 in Kraft.

(12) Diese MiSchO kann auf Antrag der Schulleiterin, der Schulpflegschaft, der Lehrerkonferenz oder des Schülerrates von der Schulkonferenz mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, wenn der Schulträger der Änderung zustimmt.

REGISTER

Angegeben sind die Nummern der Paragraphen (**fett**) und Absätze (normal)

A

Abstimmung:	10 (7), (9), (11)-(13), (16)
geheime A:	6 (10); 10 (10)
Vertagung der A:	6 (12)
Abwahl: s. Wahl	
Amt:	9 (6)
A-swahl: s. Wahl	
Anhörungsrecht:	1 (5)
Anregung:	2 (5)
A-srecht:	1 (5), (6); 4 (4)
Anstellungsvertrag:	1 (2); 11 (10)
Antrag:	6 (11); 10 (2)-(4), (6), (10)-(12), (16); 11 (4)
Aufsichtsplan:	4 (5)

B

Beförderungsstelle:	4 (4)
Beratungsrecht:	1 (5)
Berufstätigkeit:	8 (9)
Beschluss:	5 (16); 8 (7), (12); 9 (25); 10 (16)-(17), (21); 11 (3)
B-fähigkeit:	6 (9); 8 (5); 10 (16)
B-fassung:	10 (22)
B-organ:	6 (1)
B-unfähigkeit:	8 (5)
B der SchK:	6 (13)
Aussetzung eines B:	3 (4)
Mehrheits-B:	9 (4)
Beschulungsvertrag:	1 (2); 11 (10)
Bildung:	
B-sarbeit:	2 (5), (7); 4 (3); 5 (2)
B-sauftrag:	4 (3)
B-ziel:	Prä ; 1 (2)-(4), (7); 11 (8)
Erwachsenen-B:	1 (1)
Jugend-B:	1 (1)

D

Didaktik:	4 (8)
Dienst:	
D-befreiung:	8 (10)
D-vertrag:	1 (2)

E

Einberufung: s. Einladung	
Einladung:	8 (5); 10 (1), (5), (21)
E zur SchK:	6 (6)
Einspruch:	9 (16)-(17); 10 (19), (21)–(23)
Eltern:	Prä; 1 (1); 2 (2), (8), (10); 5 (9); 6 (2), (4); 9 (3)
E-sprechtag:	2 (9)
Entscheidungsrecht:	1 (5)
Ersatzschule: s. Schule	
Erwachsenenbildung: s. Bildung	
Erziehung:	Prä; 7 (2), (3)
E-sarbeit:	2 (5), (7); 4 (3), (13); 5 (2)
E-sauftrag:	2 (1); 4 (3)
E-sberechtigte:	2 (1), (3)–(4), (6)–(7), (11), (14); 7 (3)–(4); 8 (1)–(2), (7), (11)–(12); 9 (3)
E-smittel:	7 (3)
E-sschwierigkeiten:	2 (5)
E-sziel:	1 (4), (7)
Etat:	4 (8)

F

Fachkonferenz: s. Konferenz	
Fachlehrer: s. Lehrer	
Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft e.V. Prä; 1 (1)	
Freie Schule: s. Schule	
Funktionsträger:	8 (2); 9 (23)

G

Geschäftsordnung:	10 (7), (11)
Rahmen-G.:	11 (2)
Gesetz:	11 (1)

H

Hausaufgaben:	2 (5)
---------------	-------

J

Jahrgangsstufe: s Stufe

Jugendbildung: s. Bildung

K

Kandidat: **9** (7), (9), (12)

Kandidatur: **9** (4)

Katholisch: **Prä**

Klasse: **2** (3), (5), (7), (11); **4** (10), (13); **5** (5)-(11); **7** (4); **8** (2); **9** (3)

K-nbuch: **7** (3)

K-nkonferenz: s. Konferenz

K-nlehrer: s. Lehrer

K-npflegschaft: **2** (2)-(6), (8)-(9), (15); **9** (20), (22)

K-nsprecher: **5** (5), (8), (10)-(11), (14)

K-nversammlung: **5** (9)

Konferenz: **3** (4)

Fach-K: **3** (4); **4** (6)-(9); **8** (10)

Jahrgangsstufen-K: **4** (15)-(16)

Klassen-K: **3** (4); **4** (10)-(13), (16)

Lehrer-K: **3** (3), (4); **4** (1)-(5), (17), (19); **8** (1), (10); **11** (12)

SchK: **1** (3); **2** (1), (11), (14); **3** (2), (4); **4** (18)-(19);

5 (24); **6** (1)-(9), (11)-(12); **8** (3); **9** (22);

11 (4), (11)-(12)

Teil-K: **3** (4)

Versetzungs-K: **4** (16)

Zeugnis-K: **4** (16)

L

Ladungsfrist: **9** (22); **10** (1)

Lehramtsanwärter: **4** (1)

Lehrer: **Prä**; **1** (7); **2** (7), (9); **4** (1), (3)-(6), (10), (14),

(18), (20); **5** (21); **6** (2), (4); **7** (3);

8 (2), (7), (10), (12); **11** (19)

L-fortbildung: **4** (5), (8)

L-konferenz: s. Konferenz

L-rat: **4** (5), (17)-(19)

L-wahl, freie: **1** (8)

Fach-L: **4** (6); **5** (9); **7** (3)

Klassen-L: **4** (11); **5** (6), (7); **7** (3); **9** (20)

Vertrauens-L: **5** (7), (13), (19)-(21)

Lehrmittel: **4** (8)

Leistung:	
L-sbeurteilung	2 (5); 4 (14)
L-stand:	4 (13)
Lerngruppe:	7 (14)
Lernmittel:	2 (5); 4 (5), (8)
Losentscheid:	9 (12)

M

Mädchengymnasium Jülich:	Prä ; 1 (1), (2), (4)-(5), (7); 2 (1), 5 (1)
Mandat:	5 (4); 8 (2)
Mehrheit:	8 (6)
einfache M	
(meiste Stimmen):	6 (11); 8 (6); 9 (12), (25); 10 (4), (8), (19)
Stimmen-M:	9 (12)
Zweidrittel-M:	2 (11); 6 (11); 8 (2), (7); 11 (12)
Meinungsäußerung, freie:	11 (8)
Methodik:	4 (8)
Mitglied:	8 (4)-(5), (7), (9), (12), (24)-(25); 10 (2)-(4), (6)-(10), (16)-(20); 11 (4)-(5), (7)
M-erzahl:	8 (5)
M-schaft:	8 (2)
M / Fachkonferenz:	4 (6)
M / Klassenpflegsch.:	2 (2)
M / Lehrerkonferenz:	4 (1)
M d. SchK:	5 (24); 6 (2), (8)-(9); 9 (3)
M. d. Schülerrates:	5 (13)
Mittelstufe: s. Stufe	
Mitwirkung:	2 (1), (10); 5 (1)
M-saufgaben:	1 (4)
M-sorgan:	1 (4), (6)-(7); 5 (27); 6 (1), 8 (1)-(2),(4)-(5), (7)-(12); 9 (1), (4)-(5), (20),(24)-(25); 10 (1)-(3), (6), (9)-(10), (15)-(17), (19)-(21); 11 (2)-(7)

N

Neuwahl: s. Wahl	
Niederschrift:	6 (8); 9 (15); 10 (14), (16)-(20)
Notengebung:	4 (5)

O

Oberstufe: s. Stufe

Ordnungsmaßnahmen: 7 (1), (2)

P

Pausenaufsicht: 5 (21)

Personal, nicht lehrendes: 8 (1), (7), (8), (12)

Persönlichkeit: 7 (3)

Pflichtfach: 11 (9)

Pflichtstundenermäßigung: 4 (5)

Protokoll: s. Niederschrift

P-führer: s. Schriftführer

R

Rechtsvorschriften: 3 (4); 4 (5)

Religionsunterricht: s. Unterricht

S / Sch / St

Schriftführer: 9 (6); 10 (15), (18)

Schule:

Ersatz-Sch: 1 (2), (8),

Freie Sch: 1 (1)

Schul-:

Sch-aufsichtsbehörde: 1 (2); 3 (4); 8 (2); 9 (16)-(17); 10 (21)-(22); 11 (11)

Sch-gelände: 5 (25)

Sch-gemeinde: 11 (4)

Sch-jahr: 2 (4); 9 (1), (18)-(20)

SchK: s. Konferenz

Sch-leben: Prä; 5 (22); 11 (8)

Sch-leiterin (-leitung): 1 (3); 2 (15); 3 (1)-(4);

4 (1), (3), (7), (9), (12), (18)-(19);

5 (22), (25); 6 (2), (6); 8 (10);

9 (16)-(18), (20)-(21);

10 (21)-(23); 11 (3), (5)-(6); (12)

ständiger Vertreter d.

Sch-leiterin: 6 (5)

Sch-mitwirkung: 11 (1)

Sch-öffentlichkeit: 8 (7)

Sch-ordnung: 11 (1)

Sch-pflegschaft: 2 (12)-(15); 9 (22); 11 (12)

Sch-träger: Prä; 1 (2)-(4), (6), (8); 4 (4); 6 (3), (11);

11 (5)-(6), (11)-(12)

Sch-veranstaltung:	2 (5), (11); 5 (25)
Schülerinnen:	Prä ; 2 (3), (8); 4 (13); 5 (1)-(2), (6), (12), (17)-(20), (27); 6 (2); 7 (3)-(4); 8 (2), (7), (11)-(12); 11 (10)
Sch-disziplinarrecht:	7 (1)
Sch-rat:	5 (5), (11)-(13), (15)-(18)-(20), (23)-(24), (26); 11 (12)
Sch-sprecherin:	5 (5), (7), (19), (24)
Sch-versammlung:	5 (5), (20)
Sch-vertreterinnen:	5 (1)-(14), (24); 6 (4)
SV:	5 (1)-(2), (19), (25)
Sch-wahl, freie:	1 (8)
Sprechstunde:	2 (9)
Stichwahl: s. Wahl	
Stimme:	8 (6); 9 (8)-(9)
St-nmehrheit: s. Mehrheit	
St-nverhältnis:	10 (16)
beratende St:	4 (1), (9), (12); 5 (13); 6 (3)-(5); 9 (12); 10 (9)
ungültige St:	8 (6); 9 (12)
Stimm-:	
St-abgabe:	10 (9)
St-enthaltung:	8 (6); 9 (12)
St-recht:	9 (12); 10 (9)
St-recht bei Versetzungs-	
Konferenz:	4 (16)
St-recht bei Zeugnis-	
Konferenz:	4 (16)
Stufe:	
Jahrgangs-St:	5 (15); 8 (2); 9 (3); 11 (9)
Mittel-St:	5 (14)
Ober-St:	5 (14)-(15)
Unter-St:	5 (14), (22)
Stundenplan:	4 (5)
T	
Tagesordnung:	9 (22), (24); 10 (1)-(6), (16); 11 (3), (5)
T-spunkt:	11 (6)
Teilkonferenz: s. Konferenz	
Tutorin:	5 (24)
U	
Unterricht:	2 (11); 4 (1)
U-sgestaltung:	2 (5); 4 (3)

U-veranstaltung:	5 (6), (25)
U-sverteilung:	4 (5)
U-szeit:	5 (6), (15); 8 (9)
Religions-U:	11 (9)

Unterstufe: s. Stufe

V

Verantwortung:	Prä; 1 (4), (6)-(8); 4 (14); 7 (3)
Verschwiegenheit:	8 (12)
Versetzung:	4 (5), (16)
V-skonferenz: s. Konferenz	
V-sordnung:	4 (13); 8 (6)
Vertrauenslehrer: s. Lehrer	
Vertraulichkeit:	8 (12)
Vertretungsplan:	4 (5)
Verwaltungsvorschriften:	3 (4); 4 (5); 11 (1)
Volljährigkeit:	2 (8)
Vormundschaft:	8 (1)
Vorschlagsrecht:	1 (5)
Vorsitzender (Stellvertretender V):	8 (4); 9 (4), (6), (20)-(21); 10 (1)-(3), (5), (8), (13), (15), (18); 11 (6)
V / Fachkonferenz:	4 (7)
V / Klasse:	5 (8)
V / Klassenkonferenz:	4 (11)
V / Klassenpflegschaft:	2 (4), (10), (12); 9 (3)
V / Lehrerkonferenz:	3 (3); 4 (2)
V / Schülerrates:	5 (15)
V / SchK:	3 (2); 6 (6)
V / Schulpflegschaft:	2 (13)
V / Versetzungskonferenz:	4 (16)
V / Zeugniskonferenz:	4 (16)

W

Wahl:	8 (1); 9 (1), (4)-(5), (7)-(8), (11)-(14), (16)-(17), (19); 10 (9)
W-berechtigter:	9 (8)-(9)
W-ergebnis:	9 (13), (15)-(16)
W-gang:	9 (7), (9), (14)
W-handlung:	9 (15)-(16)
W-leiter:	9 (14)
W-organ:	8 (2)
W-periode:	8 (2)-(3)

W-termin:	9 (24)
W-unterlagen:	9 (18)
W-verfahren:	9
Wahlverfahren:	
- Klasse:	5 (10)
- Klassenpflegschaft:	2 (4)
- Lehrerrat:	4 (17)
- Schülerrat:	5 (15)
- Schulpflegschaft:	2 (13)-(14)
- Vertrauenslehrer:	5 (22)
W-vorschlag:	9 (5)
Ab-W:	5 (22); 9 (23)-(24)
Amts-W:	9 (9), (12)
geheime W:	9 (10)
Neu-W:	9 (17), (23)-(24)
Stich-W:	9 (12)
Wieder-W:	9 (12)
Wählbarkeit:	8 (1); 9 (3), (16)
Warnung:	7 (3)
Wertvorstellung:	Prä; 1 (1)
Wiederwahl: s. Wahl	
Wissenschaftlich:	Prä
Z	
Zeugnis:	2 (9); 4 (16); 5 (26)
Z-konferenz: s. Konferenz	
Zweidrittelmehrheit: s. Mehrheit	
